

Für alle Mieter von gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Förritztal gelten folgende Bestimmungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ab 01.07.2020

Durchführung öffentlicher Veranstaltungen:

- Anmeldung der Veranstaltung über das Ordnungsamt nach §42 Abs.1 OBG
- Erstellen eines Infektionsschutzkonzeptes nach §§ 3-5 der Thür. VO vom 09.06.2020
- Einreichen des Infektionsschutzkonzeptes bei der Gemeindeverwaltung und beim zuständigen Gesundheitsamt im Landratsamt Sonneberg spätestens 48 Stunden vor der geplanten Veranstaltung
- Bei Veranstaltungen nach §7 Abs. 2 (Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, ...) muss die Erlaubnis der Gesundheitsbehörde vorab eingeholt werden
- Für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Handschuhen und Mund-Nase-Masken ist der Mieter zuständig
- Für kulturelle Veranstaltungen wie Konzert, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen, ... sind im Infektionsschutzkonzept zusätzlich erforderliche Maßnahmen (§5 Abs. 5) vorzusehen und umzusetzen (kontrollierbarer Zu- und Abgang, nur Sitzplätze).
- Führen einer Anwesenheitsliste nach §3 Abs. 4 ist bei öffentlichen Veranstaltungen vorgeschrieben

Durchführung privater Veranstaltungen:

- Anzeige der geplanten Veranstaltung mit Formblatt (Homepage des Landratsamtes www.kreis-sonneberg.de) bei der Gemeindeverwaltung und beim zuständigen Gesundheitsamt im Landratsamt Sonneberg spätestens 48 Stunden vor der geplanten Veranstaltung
- Geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung sind zu treffen (ab 30 Personen in geschlossenen Räumen)
- Der Veranstalter/Mieter ist für die sorgfältige Umsetzung seiner geplanten Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich
- Für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Handschuhen und Mund-Nase-Masken ist der Mieter zuständig